

Kleine Anfrage 161

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

„Tesla-Protestcamp“ - Kampfmittelsondierung als Trick zur Auflösung und Umgehung der Rechtsprechungsvorgaben?

Die Versammlungsbehörde des PP Land Brandenburg erließ mit Bescheid v. 18.11.2024 (Az.: 4.15-451-43/715/24) mehrere Auflagen, deren Sofortvollzug angeordnet wurde, um im Gebiet des zu dem Zeitpunkt noch vorhandenen „Protestcamps“ im Wald nahe einer Autofabrik in Grünheide (Mark) eine Kampfmittelsondierung durchzuführen. Die Kampfmittelsondierung erfolgte auf Antrag der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde, d.h. des BM der Gemeinde Grünheide. Das „Protestcamp“, eine angemeldete und - gegen den Willen des PP ausdrücklich durch die Gerichtsentscheidungen des VG Potsdam und des OVG Berlin-Brandenburg - legale Versammlung, wurde sodann in den Folgetagen aufgelöst und abgebaut. Nach den Ausführungen des OVG Berlin-Brandenburg aus dem Beschluss vom 16.05.2024, 1 S 30/24, wäre für eine Auflösung der Versammlung (Protestcamp) allerdings eine konkrete Gefahrenlage notwendig gewesen. Von der Rspr. ausdrücklich verworfen wurde das vorherige Argument der Versammlungsbehörde des PP einer abstrakten Gefahrenlage in dem Bereich des Protestcamps.

Im Nachgang zu den Ereignissen und der zwischenzeitlichen Antwort der LR (Kleine Anfrage Nr. 122) hat auch die Gemeinde Grünheide diverse Erklärungen abgegeben, u.a. weder die Sondierungsarbeiten, noch den Einsatz des Kampfmittelräumdienstes bezahlt zu haben. Ferner hat die Gemeinde erklärt, die Sondierungen unmittelbar nach Abschluss der Beräumung des Geländes durch das PP eingestellt und nicht abgeschlossen zu haben, um dies (= fehlende Sondierung und fehlende Beräumung) sogleich als pauschalen Anlass für eine ordnungsbehördliche Anordnung eines allgemeinen und unbefristeten Betretungsverbot dieser Fläche zu nehmen. Bei der Fläche handelt es sich allerdings weiterhin um Eigentum des Landes Brandenburg.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurde die Kampfmittelsondierung, die - angeblich - auf Antrag der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde durchgeführt wurde, vom Land Brandenburg bezahlt?
Wenn ja, wann, warum (angeblich war das Land nicht der Auftraggeber) und welche Kosten sind konkret entstanden? Wenn nein, durch wen?

2. Gab es am Ort der Versammlung (Protestcamp) eine konkrete Gefahrenlage durch Kampfmittel?
Wenn ja, welche und wieso bestand vorher - auf der im Eigentum des Landes Brandenburg stehenden Fläche - kein Betretungsverbot (sog. Rote Zone)?
Waren nur die Waldwege zur Benutzung freigegeben?
3. Entstand im November 2024 ein verändertes Gefährdungspotenzial auf der betreffenden Fläche, wenn ja, wodurch konkret?
4. Wurden bei der Sondierung am Ort der Versammlung (gefragt wird nicht allgemein nach dem BP-Gebiet oder sonstige Örtlichkeiten außerhalb des Ortes der Versammlung, sondern nach der in der Anlage zum Bescheid vom 18.11.2024 eingezeichneten vier Zonen der Sondierung) Kampfmittel aufgefunden?
Wenn ja, welche genau und in welchem Umfang? Falls Kampfmittel aufgefunden wurden, wieso wurde die Sondierung dann gleichwohl abgebrochen?
Wenn nein, welche Grundlage für die Annahme der - vom OVG ausdrücklich verlangten konkreten - Gefahrenlage besteht dann für die Annahme der weiteren pauschalen und unbefristeten Untersagung?
5. Wenn keine Kampfmittel aufgefunden wurden, wie begründet sich dann das von der Gemeinde Grünheide (Mark) verhängte allgemeine und unbefristete Betretungsverbot, insbesondere vor dem Hintergrund der vom OVG ausdrücklich verlangten konkreten Gefahrenlage? Welche soll dies sein und welche das Demonstrationsgrundrecht hindernde Gefahrenlage soll seitens der Versammlungsbehörde oder der Landespolizei (bei Anforderung durch die Ordnungsbehörde zur Durchsetzung des allgemeinen und unbefristeten Verbotes) als Begründung für den Grundrechtseingriff dienen?
Wie bewertet die Landesregierung, als Vertreter des Grundstückseigentümers, dieses Verbot, da es schließlich gezielt den Zugang zur im Eigentum des Landes Brandenburg stehenden Fläche verhindert?
6. Wenn keine konkrete Gefahrenlage bestand und auch nicht nachträglich (bis zum Abbruch der Sondierung gefunden wurde), wie begründet sich dann, unter Ansehung der vz. obergerichtlichen Rechtsprechung zum konkreten Sachverhalt, die Auflösung und Untersagung der Versammlung (Protestcamp) durch die Versammlungsbehörde des PP Land Brandenburg?